

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

23.10.2018 III 23-1.86.1-9/18

Nummer:

Z-86.1-23

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH Caminaer Straße 10 02627 Radibor

Geltungsdauer

vom: 25. Oktober 2018 bis: 25. Oktober 2023

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und elf Anlagen.





Seite 2 von 10 | 23. Oktober 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsbzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 10 | 23. Oktober 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 30", "CS 30" und "CS-F 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse mit einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), ggf. einem Sockel sowie ggf. einem Lüftungssystem und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1.2 hergestellt.

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandfähigen Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "CW 30" muss dieses hängend an massiven Wänden (d ≥ 250 mm) - nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "CS 30" muss dieses stehend an massiven Wänden ($d \ge 250$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen⁴ - jeweils nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "CS-F 30" muss dieses stehend auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen⁴ nach DIN 4102-4³ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrischen Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

geprüft in Anlehnung an

3

DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteiler; Bauteile; Begriffe, Anforderungen

und Prüfungen

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anfor-

derungen und Prüfungen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.



Seite 4 von 10 | 23. Oktober 2018

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse mit einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), ggf. einem Lüftungssystem sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 6 hergestellt.

<u>Tabelle 1:</u> Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse-	Gehäuse-	Тур-		Außenabmessungen		Innenabmessungen			
typ	verschluss	bezeichnung		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand-	1-flügelig	CW 30	min	600	480	280	350	258	146
gehäuse			max	1000	730	400	750	508	266
Stand-		CS 30	min	600	480	280	350	258	146
gehäuse			max	2050	730	400	1800	508	266
Wand- gehäuse		CW 30		1150	890	400	900	668	266
Stand-	Stand- gehäuse 2-flügelig	CS 30	min	1150	890	400	900	668	266
gehäuse			max	2200	1220	1184	1950	998	1050
Stand-	tand- näuse; frei		min	1150	890	400	900	668	266
gehäuse; frei stehend		CS-F 30*,	max	2200	1220	1184	1950	998	1050

^{*} Bei Brandschutzgehäusen des Typ "C...F" ist die Rückwand verstärkt, deshalb vergrößert sich die Außentiefe um 20 mm.

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

2.1.3.1 Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1- bzw. 2-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).⁵

Zum Verschließen des jeweiligen Gehäuseverschlusses sind 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme zu verwenden.

Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.



Nr. Z-86.1-23

Seite 5 von 10 | 23. Oktober 2018

Im Inneren des Zulassungsgegenstandes sind werkseitig die Bohrungen für die Befestigung eingebracht; siehe Anlage 3.

Das freistehende Brandschutzgehäuse vom Typ "CS-F 30" ist werkseitig mit einer verstärkten Rückwand (zusätzlich 20 mm dicke Bauplatte) ausgestattet.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Aussparrungen für die Kabeleinführungen in den oberen Plattenelementen sind werksseitig vorgefertigt.

Für die Herstellung der Kabeleinführungen der Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile aus dämmschichtbildendem Baustoff⁵ zu verwenden (siehe Anlagen 1 und 4).

Für die Abdeckung der Kabeleinführungen auf der Gehäuseaußenseite sind Kabeleinführungsbleche gemäß Anlage 10 zu verwenden.

2.1.3.3 Lüftungssystem

Das Brandschutzgehäuse darf zur Be- und Entlüftung werkseitig mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS"⁵ ausgestattet sein, sofern dies für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist.

Das Lüftungssystem besteht aus je einem Lüftungselement in einer Zuluftöffnung und in einer Abluftöffnung. Die Zuluftöffnung ist im unteren Bereich des Gehäuseverschlusses angeordnet. Die Abluftöffnung kann im oberen Gehäuseelement oder im oberen Bereich des Gehäuseverschlusses angeordnet sein. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette abgedeckt (siehe Anlagen 1, 2 und 4 bis 7).

2.1.3.4 Sockel

Wahlweise darf das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." auf einem sog. "höhenverstellbaren Comfort-Sockel" aufgestellt werden (siehe Anlage 9).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden; siehe Anlagen 4 und 5. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Gehäuse einschließlich der Kabeleinführung und ggf. dem Lüftungssystem sowie der Sockel sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller des von diesem Bescheid erfassten Bauproduktes (Brandschutzgehäuse) muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.



Nr. Z-86.1-23

Seite 6 von 10 | 23. Oktober 2018

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse einschließlich ggf. Sockel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuses vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.



Nr. Z-86.1-23

Seite 7 von 10 | 23. Oktober 2018

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses und des Sockels,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskotrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sowie des Sockels sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses und des Sockels,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 30" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.



Nr. Z-86.1-23

Seite 8 von 10 | 23. Oktober 2018

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" muss stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS-F 30" muss stehend auf massiven Decken nach Abschnitt 1 angeordnet werden. Die Standsicherheit ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" bzw. "CS-F 30" darf auf einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.3.4 und gemäß der Anlage 9 aufgestellt werden.

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS" nach Abschnitt 2.1.3.3 ausgestattet sein. Bei Anordnung der Zuund Abluftöffnung im Gehäuseverschluss ist ein Mindestabstand von 150 mm zwischen beiden Lüftungsöffnungen einzuhalten.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusetyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 2 einzuhalten.

<u>Tabelle 2:</u> maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusetyp		Volumen bezogen auf die Innenab- messungen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt des Einzel- kabels [mm²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm²]*
CW 30	min	0,013	4 x 16 (64)	300
1flügelig	max	0,10	4 x 16 (64)	600
CW 30 2flügelig		0,16	4 x 16 (64)	950
CS 30	min	0,013	4 x 16 (64)	300
1flügelig	max	0,24	4 x 25 (100)	820
CS 30 / CS-F 30 2flügelig	min	0,16	4 x 16 (64)	950
	max	2,04	4 x 50/25	1284

^{*} Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.



Nr. Z-86.1-23

Seite 9 von 10 | 23. Oktober 2018

3.3.3 Aufstellung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 30" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen; siehe Anlage 3, 4 und 8.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" ist stehend an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 anzuordnen über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen; siehe Anlagen 5 und 8.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS-F 30" ist stehend auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 anzuordnen. Die Standsicherheit ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." können auf einen Sockel nach Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden; siehe Anlage 9.

3.3.4 Einführung der elektrische Leitungen/Kabel

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der Kabel ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse ... angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-23
- Brandschutzgehäuse Typ "CW 30", "CS 30" oder "CS-F 30"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Regelungsgegenstandes der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Regelungsgegenstand anzubringen.

Z23474.18

Nach Landesbauordnung

Nicht zutreffendes streichen



Nr. Z-86.1-23

Seite 10 von 10 | 23. Oktober 2018

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

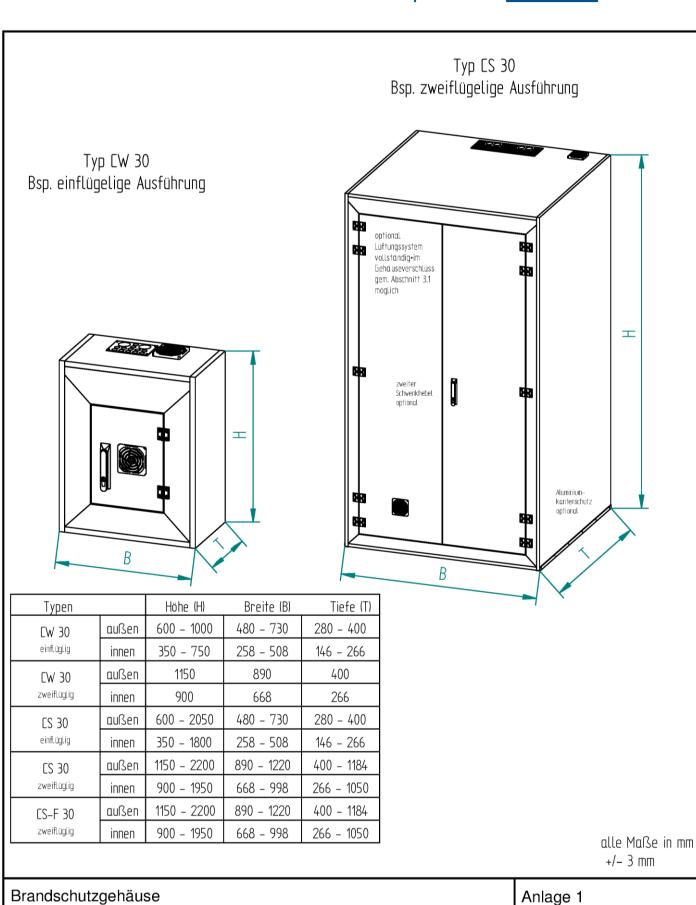
Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Jul	iane	Va	leri	us
Re	ferat	slei	teri	n

Beglaubigt

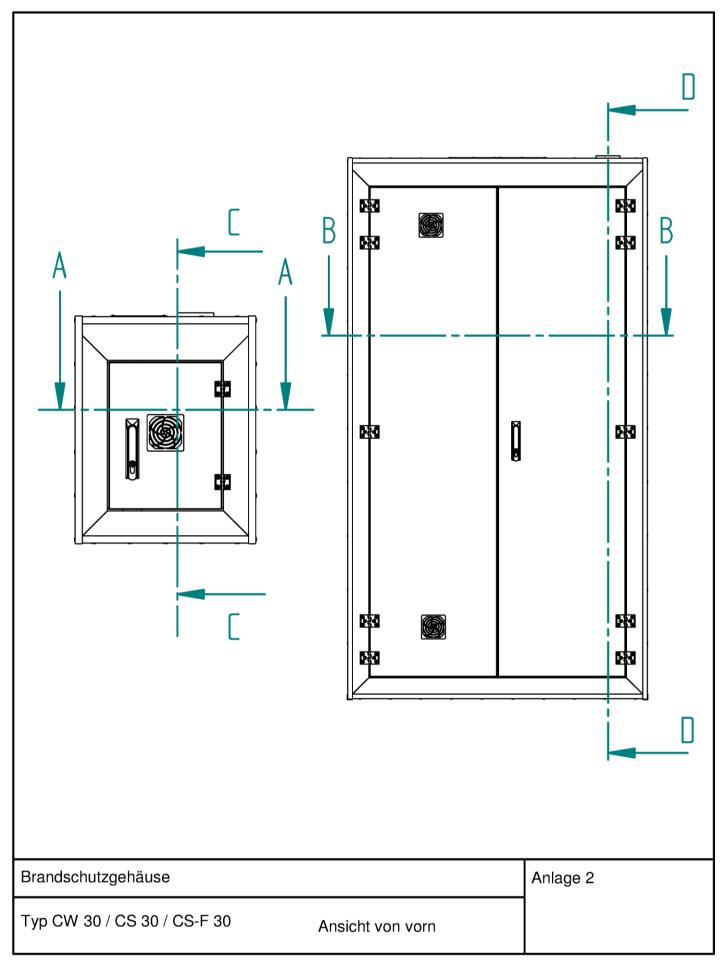
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30



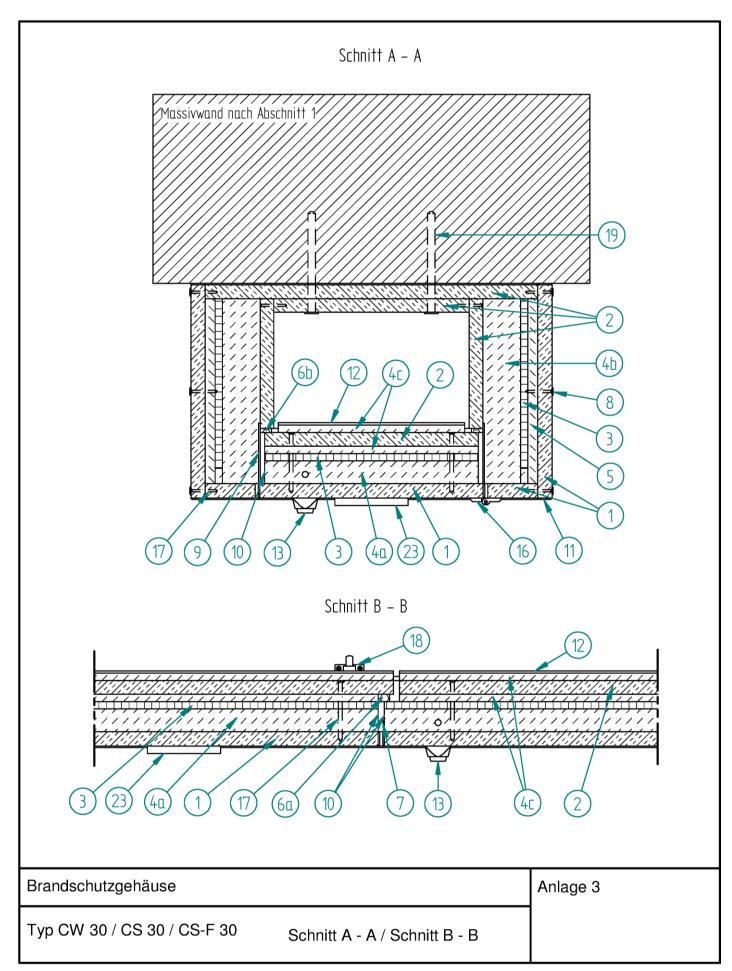


Z61504.18 1.86.1-9/18

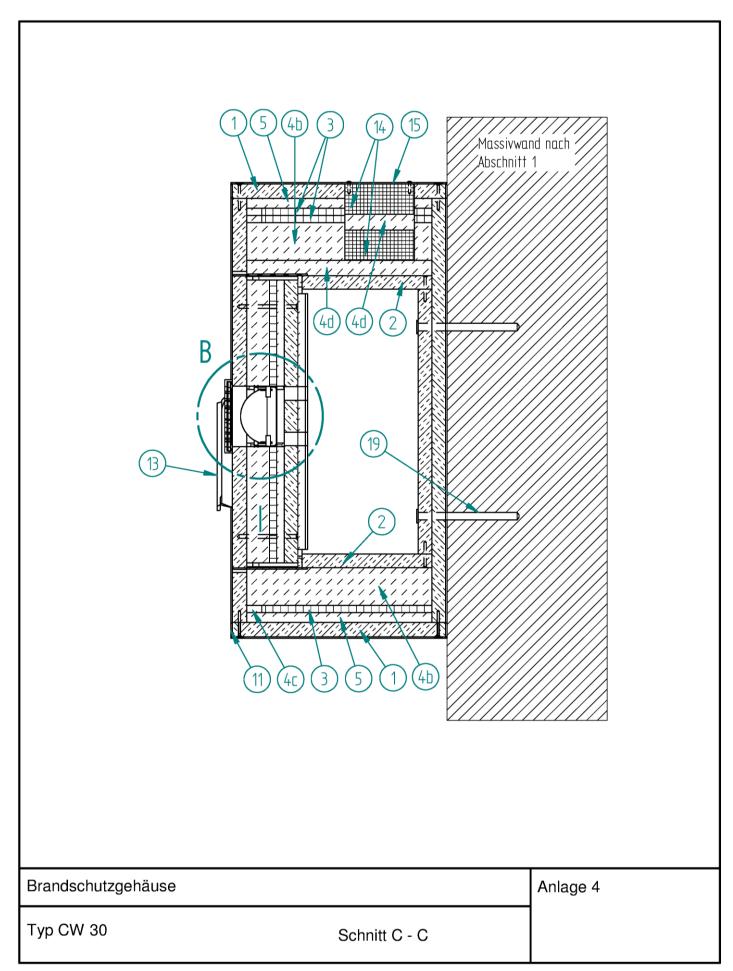




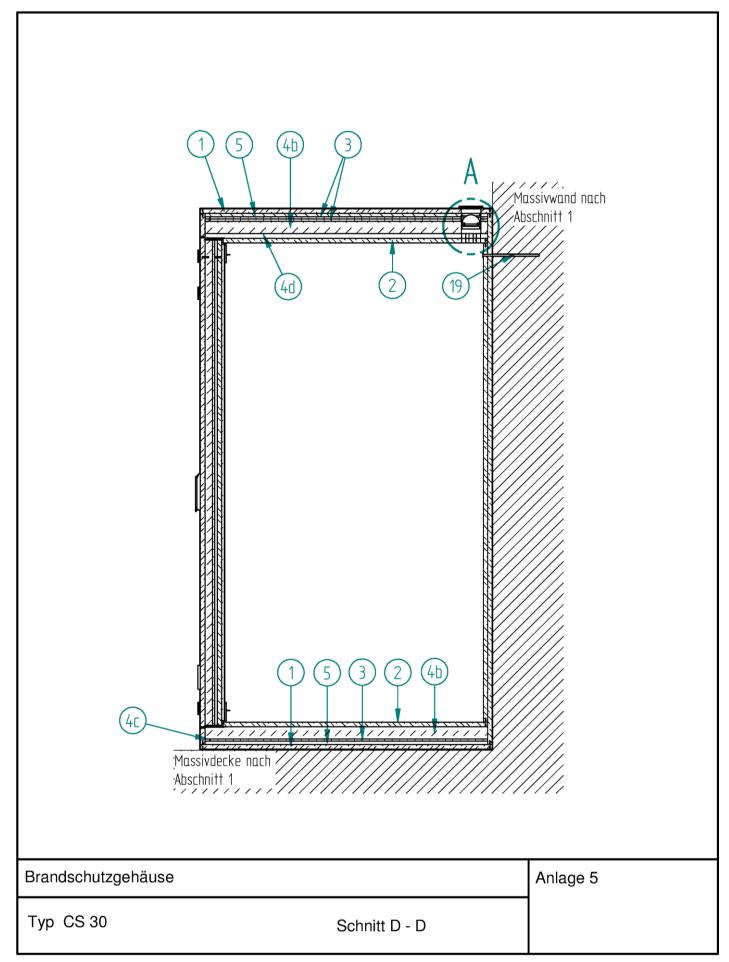


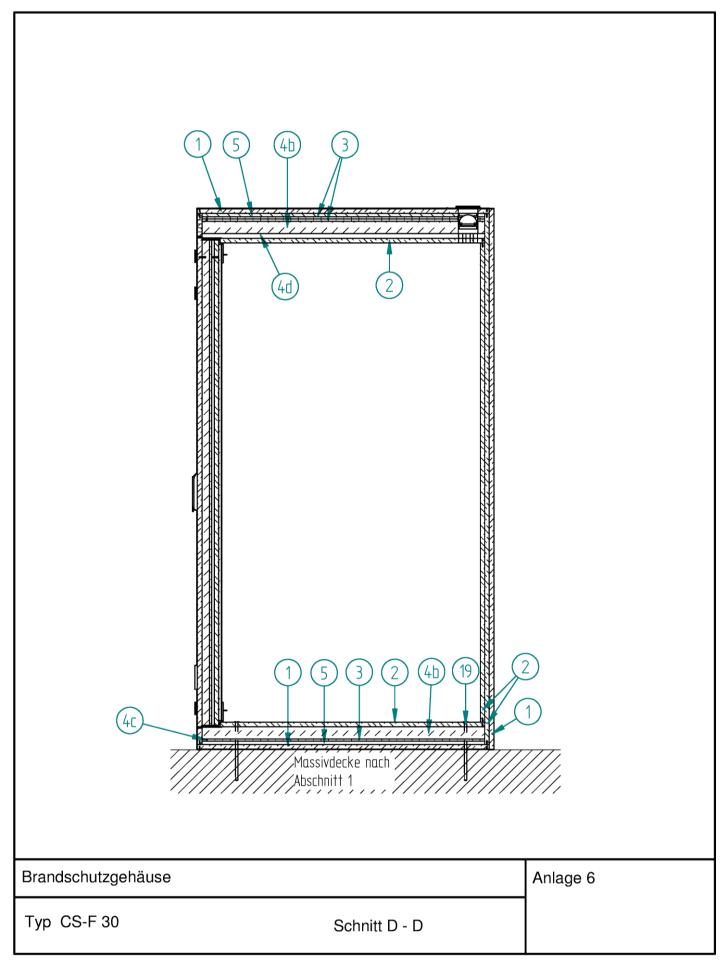




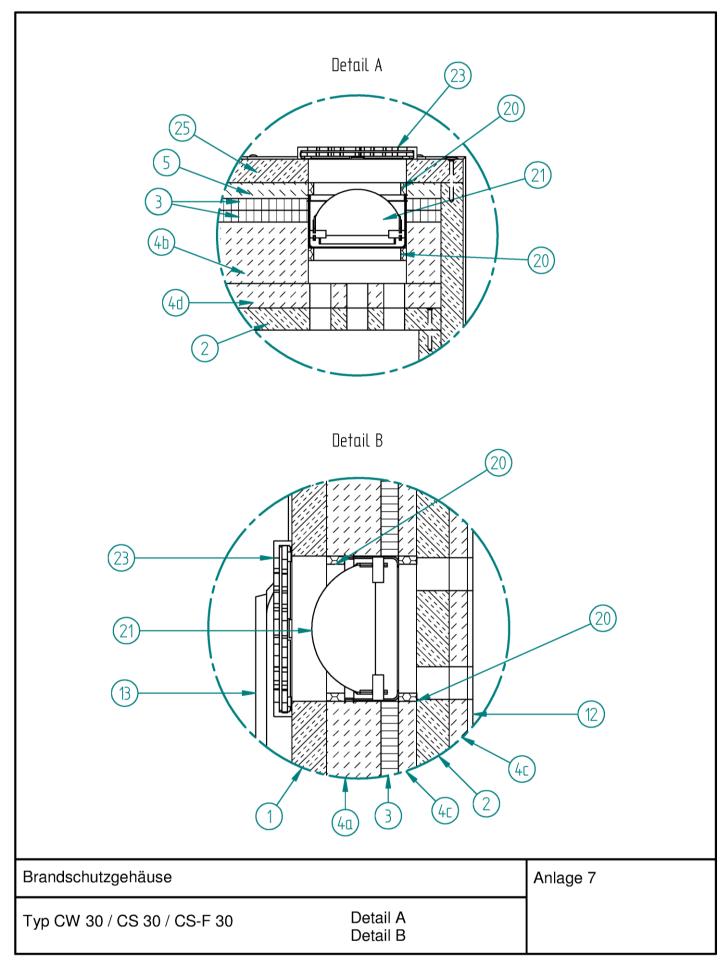




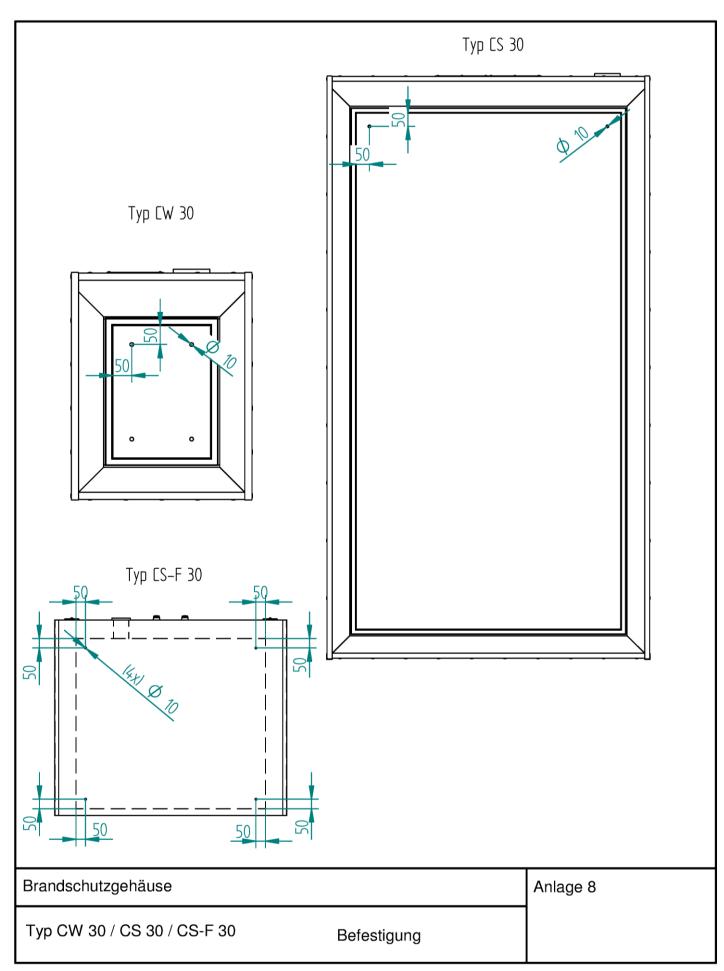




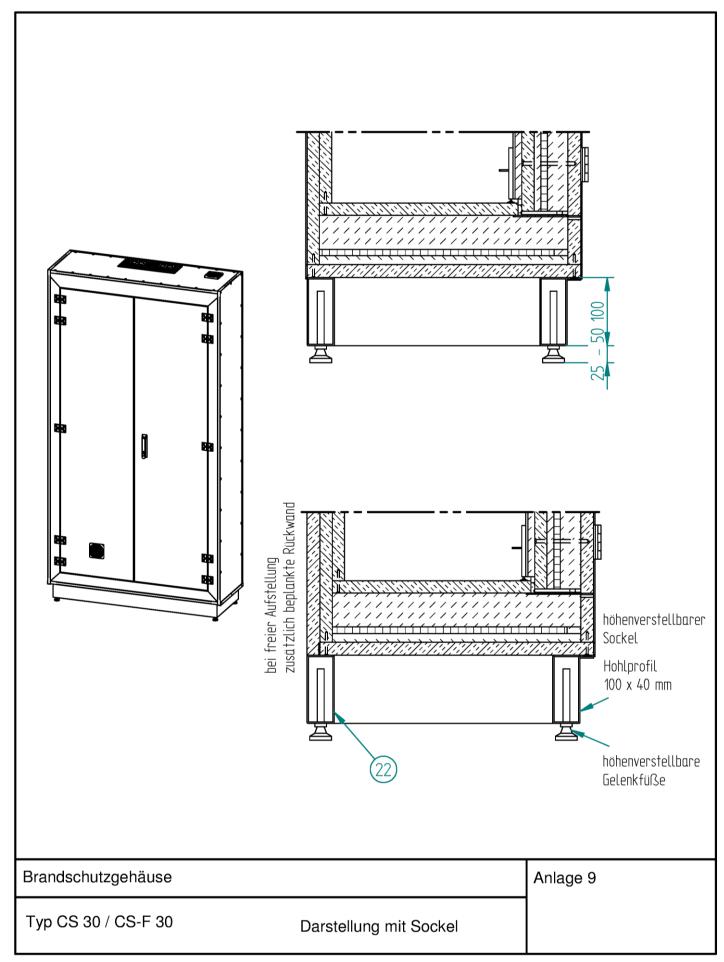












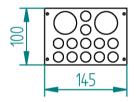


Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm

2 x Ø 40 mm

12 x Ø 18 mm

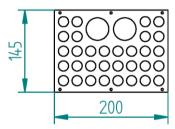


Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm

2 x Ø 40 mm

32 x Ø 18 mm



Kabeleinführung Typ CKE-C

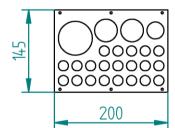
Blechstärke 2 mm

1 x Ø 60 mm

2 x Ø 40 mm

1 x Ø 30 mm

21 x Ø 18 mm



Kabeleinführung Typ CKE-D

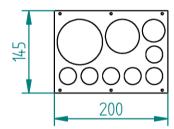
Blechstärke 2 mm

1 x Ø 80 mm

1 x Ø 60 mm

1 x Ø 40 mm

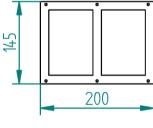
6 x Ø 30 mm



Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm

2 Ausschnitte 115 x 78 mm frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder bis Ø 18 mm auch gebündelt einführbar



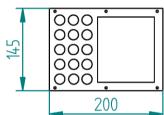
Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm

15 x Ø 18 mm und

1 Ausschnitt 115 x 100 mm

frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder bis Ø 18 mm auch gebündelt einführbar



Brandschutzgehäuse

Anlage 10

Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30

Kabeleinführungsbleche



Positions- nummer	Bezeichnung		
1	Außenkorpus		
2	Innenkorpus		
3	GKB-Platte		
4a - 4d	Dämmschicht		
5	Dämmschicht		
6a - 6b	Türdichtung		
7	Aufschäumer		
8	Abdeckkappe		
9	Aufschäumer		
10	Gewebeband		
11	Kantenschutz, selbstklebend		
12	Matte		
13	Verschluss		
14	Aufschäumer		
15	Kabeleinführung		
16	Scharnier		
17	Schrauben		
18	Schiebriegel		
19	Befestigungsmittel		
20	Dämmschichtbildner		
21	Brandabsperrelement		
22	Sockel		
23	Filterkassette		

Brandschutzgehäuse	Anlage 11	
Typ CW 30 / CS 30 / CS-F 30	Legende	

Z69165.18 1.86.1-9/18